

PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Überbaubare Grundstücksfläche und planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
 - Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)
- Verkehrsflächen** (§ 9 (1) Nr. 11)
 - Ein- und Ausfahrtbereiche
- Grünflächen** (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
 - private Grünflächen
- Planungen und Nutzungsregelungen zum Schutz, und zur Pflege von Grünflächen** (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
 - Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
- Geh-, Fahr-, Leitungsrechte** (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
 - GF Geh- und Fahrrecht
 - GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Nebenanlagen und Stellplätze** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)
 - TGA Tiefgarage
 - Baumkronendurchmesser

Planungsrechtliche FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

- Bedingte Festsetzung**

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Unterkunft für Auszubildende

Das Gebiet dient der zeitlich befristeten Unterbringung von studentischem und ausbildungsorientiertem Wohnen.

Zulässig sind:

 - Wohnen für Studierende, Schüler und Auszubildende
 - Wohnen für Lehrkräfte der Universität und des Klinikums Kassel mit befristeten Arbeitsverträgen bis zu einem Anteil von maximal 10% der Appartements

Ausnahmsweise zulässig sind:

 - sonstige dem unmittelbaren Nutzungszweck Unterkunft für Auszubildende dienende Dienstleistungen
- Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr.1 und Nr. 2 BauGB, §§ 16, 18, 20, 23 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzungen des maximal zulässigen obersten Gebäudeabschlusses sowie über die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die zeichnerischen Festsetzungen von Baulinien und Baugrenzen bestimmt.
- Es sind nur Gebäude zulässig, die eine Gebäudehöhe von mindestens 154,6 Meter über NNH aufweisen. Die maximale Höhe des obersten Gebäudeabschlusses von 164,6 Meter über NNH darf nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der maximalen Höhe des obersten Gebäudeabschlusses ist für technische und solarthermische Anlagen in geringfügigem Umfang bis zu einer Höhe von maximal 2,0 Meter zulässig. Als oberster Gebäudeabschluss wird die Oberkante der Attika der Flachdächer definiert.
- Die Unterkunft für Auszubildende ist ausschließlich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Die maximal zulässige Tiefe des Gebäudes beträgt 17,00 Meter. Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzten Baugrenzen auch in geringfügigem Ausmaß ist nicht zulässig.

Planungsrechtliche FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

- Alle aufstehenden Gebäudeteile der nördlichen und südlichen Gebäudefassade sind ab dem 1. Obergeschoss auf der jeweils zeichnerisch festgesetzten Baulinie zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzten Baulinien auch in geringfügigem Ausmaß ist nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen Staffelgeschosse zurückgesetzt errichtet werden.
- Stellplätze und Garagen** (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)
 - Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung für Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.
 - Stellplätze für PKW

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze wie folgt festgesetzt:

 - In Tiefgaragen sind 108 Stellplätze für PKW herzustellen. Hiervon sind 5 Stellplätze als behindertengerechte Stellplätze herzustellen, 3 Stellplätze sind für das Car-Sharing zu errichten und dauerhaft zu unterhalten. Die festgesetzten PKW-Stellplätze sind zu mindestens 25% mit Ladesäulen für E-Mobilität auszustatten.
 - Abstellplätze für Fahrräder
 - In den Unterkünften für Auszubildende ist in jeder Unterkunft, mit Ausnahme der behindertengerechten Räume, ein Abstellplatz für ein Fahrrad herzurichten und dauerhaft vorzuhalten.
 - In der Erdgeschosszone der Unterkunft für Auszubildende sind ergänzend zu den Abstellplätzen innerhalb der Unterkünfte 50 Stellplätze für Fahrräder anzulegen.
 - Im Bereich der Erdgeschosszone sind mindestens sechs öffentlich zugängliche Bike-Sharing Abstellplätze mit elektrischer Ladeinfrastruktur anzulegen.
 - In der Tiefgarage sind für die Nutzung des Karlsruhospitals neun Abstellplätze für Fahrräder anzulegen.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung als Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden festgesetzten Flächen gliedern sich wie folgt:

 - GF Geh- und Fahrrecht für Radverkehr für die Allgemeinheit, Fahrrecht zugunsten der Hinterlieger (Karlsruhospital)
 - GFL Geh- und Fahrrecht für Radverkehr für die Allgemeinheit, Fahrrecht zugunsten der Hinterlieger (Karlsruhospital), Leitungsrecht zugunsten Wasser Kanal (KASSELWASSER, Eigenbetrieb der Stadt)

Die innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzten Flächen dürfen mit einem freizuhaltenden lichten Maß von mindestens 4 Metern ab dem 1. Obergeschoss überbaut werden.
- Verkehrsflächen, Ein- bzw. Ausfahrten** (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken und der Tiefgarage sind nur in den zeichnerisch als Ein- und Ausfahrten festgesetzten Bereichen zulässig.
- Grünordnerische Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 20 / 25 BauGB)
 - Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen sind insgesamt 10 Laubbäume 2. oder 3. Ordnung (Gehölzqualität StU 18-20 cm, 3x verpflanzt) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
 - Flachdächer oder flach geneigte Dächer (bis max. 15 Grad Dachneigung) mit einer Fläche von mehr als 25 qm sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv auf mind. 2/3 der zugehörigen Dachfläche zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel 10 cm betragen. Technisch notwendige Dachaufbauten sind bis zu einer Fläche von 100 qm zulässig. Die Anlage von aufgeständerten Photovoltaikanlagen in Kombination mit einer Dachbegrünung ist zulässig (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).
 - Müllstandplätze sind mit Sichtschutzhecken einzuzüchten bzw. mit Rankgerüsten zu umgeben und mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen oder baulich zu integrieren.
- Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) Nr. 23 und 24 BauGB)
 - Lärmschutz Gebäude**

Für schützenswerte Räume ist die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 für Kerngebiete in der Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) von 65 dB(A), in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) von 55 dB(A) verbindlich. Zur Reduzierung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmbelastung sind in Art und Umfang geeignete passive Lärmschutzmaßnahmen nach den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau“ in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Maßgebend sind hierbei die im Lärmgutachten „Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/22 „Weserstraße 2B“, Büro BMH (Anlage 1) in den Planunterlagen „Anlage 3 Verkehrslärm gesamt“, geschossweise und Bauteil bezogenen, dargestellten Lärmpegelbereiche. Schlafräume sind mit Schallschutzfenstern mit schalldämmten Lüftungsöffnungen zu versehen, sofern der erforderliche Luftaustausch nach DIN 1946-6 nicht anders sichergestellt werden kann (z.B. Wohnungs Lüftungsanlage).
 - Lärmschutz Außenbereiche der Unterkünfte**

Bei der Einrichtung von Außennutzungsbereichen (zum „Aufenthalt“ dienende Gartenbereiche, Terrassen, Balkone und Loggien) ist ein rechnerischer Nachweis auf der Grundlage der Rechenvorschrift RLS-19 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ vorzulegen, sodass durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Wände oder Glasfassaden, sichergestellt ist, dass im Außenwohnbereich der maßgebende Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV nicht überschritten wird.
 - Von den Festsetzungen 6.1 und 6.2 zum passiven Schallschutz kann abgewichen werden, wenn unter Berücksichtigung konkreter Berechnungen der Schallimmissionsschutz im Baugenehmigungsverfahren auf andere Weise nachgewiesen wird (z.B. bei aktualisierter Lärmpegelermittlung, Eigenabschirmung durch das Gebäude).
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung)

Gestaltung Werbeanlagen (§ 91 (1) S. 1 Nr. 7 HBO)

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

Planungsrechtliche FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

- Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
- Bombenabwurfgebiet - Kampfmittelrückstände**

Der Geltungsbereich liegt im Einwirkungsbereich von Bombardierungen während des 2. Weltkrieges, daher ist mit Kampfmittelrückständen zu rechnen. Bei Baumaßnahmen sind die Flächen vorab durch entsprechende Sondierungen zu überprüfen. Dies ist durch eine zugelassene Fachfirma durchzuführen. Die zuständige Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Kassel (Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) ist zu beteiligen.
- Bodenfunde**

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHALOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 (3) HDSchG).
- Bodenschutz**

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden („Mutterboden“) ist gemäß § 202 BauGB zu sichern, ordnungsgemäß zwischenzulagern und innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. Überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen. Bei der Behandlung von Oberboden („Mutterboden“) im Rahmen von Baumaßnahmen ist die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.
- Wasserhaltung, temporär und dauerhaft**

Für eine im Zusammenhang mit der Bauausführung erforderliche temporäre Wasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Stadt Kassel, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde zu beantragen. Für eine dauerhafte Wasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Kassel zu beantragen.
- Artenschutz, Entnahme von Gehölzen**

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß den §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar entfernt oder stark zurückgeschritten werden. Unmittelbar vor Beginn der Gehölzarbeiten ist auf Brut- oder Ruhestätten geschützter Arten i. S. d. § 44 (1) BNatSchG zu überprüfen. Dies gilt auch für den Abriss von Gebäuden. Sollen Brut- oder Ruhestätten festgestellt werden, so ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Baumschutz bei Baumaßnahmen**

Für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gelten die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 RAS- LP 4. Eventuell erforderliche Wurzelschutzmaßnahmen sind gemäß der DIN 19920 auszuführen. Bodenverdichtungen im Bereich der Pflanzflächen sind zu vermeiden.
- Kunstwerk „7000 Eichen“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht direkt von dem „Kunstwerk 7000 Eichen“ betroffen. Für den Einfahrtbereich in die Tiefgarage des Vorhabens muss ein Baum des Kunstwerkes „7000 Eichen“ verpflanzt werden. Das geschieht außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans und wird über einen Durchführungsvertrag nach §12 BauGB rechtlich und fachlich geregelt.
- Abstand zu erdverlegten Leitungen**

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Alle Pflanzungen sind so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Zu diesem Zweck ist bei allen Pflanzungen ein Mindestabstand von 2,50 m zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten. Eine Unterschreitung des in Satz 2 genannten Abstands ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig. Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- Bei der Anlage von **Fahrradabstellplätzen** sind die „Hinweise zum Fahrradparken“, FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2012 zu beachten. Diese ergänzen und vertiefen die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA), Ausgabe 2010 (FGSV 284) sowie die „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR), Ausgabe 2005 (FGSV 283).
- Durchführungsvertrag**

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/22 „Weserstraße 2“ soll zwischen der Stadt Kassel und Projektgesellschaft: „Weserstrasse Kassel Objekt GmbH“ ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden, dessen Regelungen bei Vorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu beachten sind.
- DIN-Normen**

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Vorschriften liegen der Stadt Kassel vor und können zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

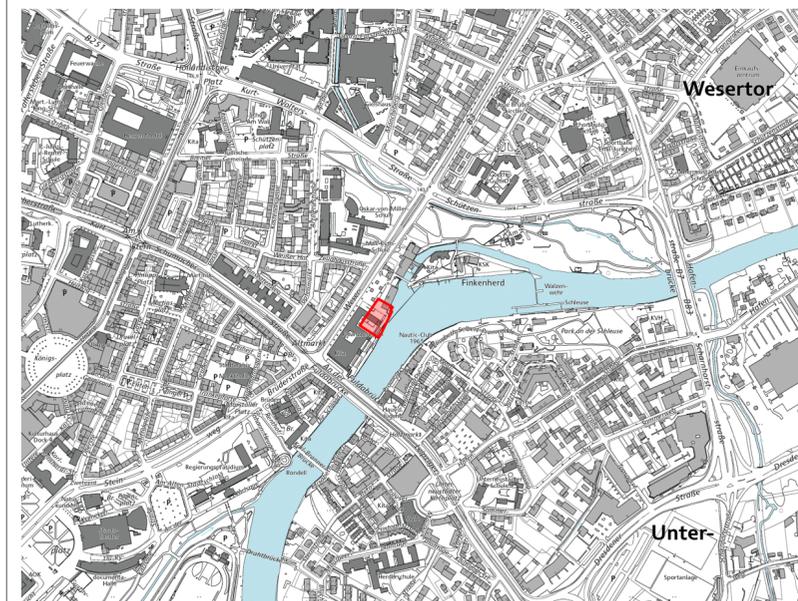
Stand: Mai 2023

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Planzeichenverordnung (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318).
- Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571).
- Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93).
- Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766).
- Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGW**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (**HDSchG**) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

Anlage 4a

Planunterlagen hergestellt aus der Stadtgrundkarte unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVG).	Aufgestellt Kassel, Der Magistrat	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Vermessung und Geoinformation Vermessungsdirektorin Stadtbaurat Baudirektor
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich	
Kassel, Der Magistrat Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteherin	Kassel, Der Magistrat Stadtbaurat	
Hat öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 4a Abs. 4 BauGB vom bis einschließlich Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom	Gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich	
Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz Technischer Angestellter	Kassel, Der Magistrat Stadtbaurat	
Hat erneut öffentlich ausgelegt gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB vom bis einschließlich Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	
Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz Technischer Angestellter	Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteherin	
AUSFERTIGUNG Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.		
Kassel, Oberbürgermeister	Der Magistrat Oberbürgermeister	
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.	
Kassel, Der Magistrat Oberbürgermeister	Kassel, Der Magistrat Stadtbaurat	



Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I / 22 "Weserstraße 2B"

Stand: Entwurf 23.05.2023

Kassel **documenta Stadt**
Stadtplanung,
Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Arbeitsgruppe Stadt
Büro für Stadt- & Regionalplanung
Leipzig Str. 99
34123 Kassel
Telefon 0561 77 83 57
mail@ag-stadt

